# Richtlinien

**zur finanziellen Unterstützung von Männerförderung und Gleichstellung**

## 1. Grundsatz

Die Stadt Flensburg unterstützt mit denen im alljährlichen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mitteln Projekte und Maßnahmen, die der Jungen- und Männerförderung dienen und die Gleichstellung der Geschlechter in Flensburg vorantreiben. Hierbei werden Aspekte der Inklusion berücksichtigt.

## 2. Antragsberechtigung

### 2.1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Einrichtungen, Männergruppen und Einzelpersonen, die ihren Sitz in Flensburg haben und qualifizierte Projekte zur Jungen- und Männerförderung und zur Gleichstellung anbieten.

### 2.2. **Zielgruppe** z.B.

- Alleinerziehende
- Männer und Kinder mit Gewalterfahrungen
- Männer in besonderen Notlagen
- Männer und Jungen, die unter psychischen und physischen Beeinträchtigungen leiden
- von Trennung und Scheidung betroffene Kinder
- Männer und Jungen mit Migrationshintergrund

### 2.3. **Angebote und Projekte** z.B.

- männerspezifische Informationsveranstaltungen (z.B. Themen der männerspezifischen Gesundheitsförderung- und vorsorge; Chancen für Männer in Care-Berufen)
- Projekte, die zur Bildung von Netzwerken beitragen
- Aktionen und Projekte, die Männer und Jungen gezielt fördern
- Veranstaltungen und Projekte zur Vorantreibung der Gleichstellung
- Stärkung der Elternschaft (z.B. Vereinbarkeit Beruf und Familie)

## 3. Förderungsgrundsätze

**3.1.** Zuschüsse können für folgende Kosten gewährt werden:

- einmalige Kosten für eine Veranstaltung/ ein konkretes, zeitlich begrenztes

Projekt, z.B.

- Honorare und ggf. Unterkunft und Fahrtkosten für Referenteninnen und Referenten
- Raummiete, Materialkosten, Sachkosten

Eine Basisförderung findet nicht statt.
Nicht zuschussfähig sind reguläre Personalkosten. Der/die AntragstellerIn und der/die Ausführende (ReferentIn) sollten unterschiedliche Personen sein.

**3.2.** Die Zuschüsse sind nachrangig gegenüber anderen Förderungsmöglichkeiten. Bereits an anderen Stellen beantragte Fördermittel sind detailliert aufzulisten.

**3.3.** Kosten, die vor der Antragsstellung zustande kommen, werden nicht berücksichtigt.

**3.4.** Ein Anspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

**3.5.** Ein angemessener Eigenanteil wird erwartet.

## 4. Verfahren

**4.1.** Der Gleichstellungsausschuss entscheidet über die Vergabe der Fördermittel. Die Entscheidung über die finanzielle Förderung erfolgt grundsätzlich in der April - bzw. Mai - Sitzung des Ausschusses. Hierzu sollten die entsprechenden Anträge bis zum 31. März eingehen. Die nach dieser Sitzung noch zur Verfügung stehenden Mittel können für spätere Anträge auch in den darauf folgenden Ausschusssitzungen vergeben werden.

Die Verwaltung überprüft die eingegangenen Anträge und legt dem Ausschuss nur die Anträge vor, die den Förderrichtlinien entsprechen.

**4.2.** Die Anträge müssen sowohl eine Kostenübersicht als auch einen detaillierten Finanzierungsplan der Maßnahmen (Veranstaltungen, Projekte) enthalten.
Eine kurze inhaltliche Beschreibung ist außerdem erforderlich.

## 5. Verwendungsnachweis

Die Zuschuss-Empfänger haben über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel einen nachprüfbaren Verwendungsnachweis (Bericht und bezifferter Ausgabennachweis aller öffentlichen Mittel) zu führen. Dieser ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme dem Gleichstellungsbüro zur Überprüfung vorzulegen.
Den Mitgliedern des Gleichstellungsausschusses wird abschließend eine Gesamtübersicht (Kurzbericht) nach Beendigung aller Maßnahmen zur Kenntnisnahme überreicht.

## 6. Inkrafttreten

Die Richtlinien und ihre entsprechenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.